

eines in das andere fügt und webt, und wenn daran nicht jeder in der Tagesarbeit stets denken kann und soll, so ist es doch eine innere und äußere Notwendigkeit für die Verbände und die Führer der Wirtschaft, gemeinschaftliche, über dem Wohl des einzelnen liegende Ziele zu zeigen und dazu zusammenzuführen.

Was können und müssen

### die Handelskammern

dazu tun?

Sie sind die gesetzlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handel, vom Staate für den Staat berufen, nicht Staatsbeauftragte mit Bindungen für den Einzelfall, sondern mit Recht und Pflicht freier Urteilsdarlegung und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach bestem freien Ermessen ausgestattet, weil der Staat vertraut, daß die freimütige Vertretung der Berufsinteressen und die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben der Selbstverwaltung ihm selbst zum Besten gereicht. Von dieser staatlichen Einsetzung ist ihnen die Pflicht überkommen, die Interessen von Industrie und Handel im räumlichen Bezirke untereinander auszugleichen wie gleichzeitig sie immer im Rahmen der Erfordernisse der Gesamtwirtschaft zu betrachten. Hierin liegt, wie unser verehrter stellvertretender Vorsitzender, Herr Dr. Reusch, bei uns unlängst ausführte, eine ganz besonders vornehme Aufgabe der Handelskammern.

Hierin liegt auch die Notwendigkeit des Ausgleichs der Interessen von Industrie und Handel, vom Großbetrieb und Kleinbetrieb. So sind die Handelskammern dazu berufen, die soziologische Verwurzelung, die Gemeinschaft und Verflechtung der gewerblichen Unternehmer aller Größenordnungen untereinander immer wieder sicherzustellen. Ein Großunternehmer, wie Reusch, hat diese Gesichtspunkte besonders betont und hat bekannt, wie wertvoll ihm gemeinsames Beraten und ein Näherkommen gerade auch mit Vertretern anderer Berufszeige in den Handelskammern gewesen sei, und er hat daran die Aufforderung geschlossen, daß die Besten sich diesen Aufgaben widmen sollten.

In solchem berufsgenossenschaftlichen Zusammenschluß liegt, neben einer vielfältigen unentbehrlichen Hilfsstätigkeit für den der